

Anpassung vom FINMA-Rundschreiben 2017/6 "Direktübermittlung" vom 8. Dezember 2016, Anhörung vom 20. August bis 15. Oktober 2020

Die FINMA veröffentlicht eine Liste der mit Finanzmarktaufsichtsbehörden-

20

21

26

33

- an welche sie in der Vergangenheit bereits Amtshilfe geleistet hat;
- <u>Hhinsichtlich einiger dieser Behörden wurde zudemwelcher</u> gerichtlich festgestellt wurde, dass sie die Voraussetzungen der Spezialität und Vertraulichkeit grundsätzlich erfüllen bzw. diese Voraussetzungen im Entscheidzeitpunkt und bezogen auf den damaligen konkreten Anwendungsfall erfüllt haben; oder
- mit welcher sie eine für die Amtshilfe hinreichende bilaterale Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat.

Ob die FINMA auch bei Vorliegen einer der obigen Grundsätze (Rz 20) eine Behörde in die Liste aufnimmt, entscheidet sie nach eigenem Ermessen. Steht eine Behörde auf dieser Liste, dürfen die Beaufsichtigten vermuten, dass sie die Voraussetzungen der Vertraulichkeit und Spezialität erfüllt.

Vertraulichkeit und Spezialität können beispielsweise durch eine Bestätigung der empfangenden Behörde respektive Stelle oder durch eine schriftliche Auskunft eines im Finanzmarktrecht spezialisierten lokalen Anwalts beziehungsweise einer international tätigen Rechtsanwaltskanzlei, <u>unternehmensintern durch eine qualifizierte Person</u> oder in anderer geeigneter Weise geklärt werden.

Art. 42c Abs. 2 FINMAG stellt gegenüber Art. 42c Abs. 1 FINMAG eine Erweiterung dar, ist aber auch subsidiär zu diesem. Gestützt auf Art. 42c Abs. 2 FINMAG darf eine Information nur dann übermittelt werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 42c Abs. 2 FINMAG erfüllt sind, und die Übermittlung nach Art. 42c Abs. 1 FINMAG nicht zulässig ist, weil

• die Information nicht an Behörden im Sinne von Abs. 1 gehen oder

die zu übermittelnden Informationen nicht für den Vollzug des Finanzmarktrechts verwendet werden sollen.



Sind Informationsübermittlungen nach Art. 42c Abs. 1 FINMAG an eine zuständige ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde oder eine mit der Aufsicht betraute ausländische Stelle möglich und zulässig, haben diese nach den Vorgaben von Art. 42c Abs. 1 FINMAG zu erfolgen.	<u>33.1</u>
Nur wenn Informationen nicht an eine Behörde oder Stelle im Sinne von Art. 42c Abs. 1 FINMAG übermittelt werden und/oder die zu übermittelnden Informationen nicht für den Vollzug des Finanzmarktrechts verwendet werden sollen, bestimmt sich die Zulässigkeit der Übermittlung nach Art. 42c Abs. 2 FINMAG (vgl. Rz 32, 34-42). Ist die Übermittlung unter Abs. 1 aus anderen Gründen unzulässig (z.B. fehlende Vertraulichkeit), findet Art. 42c Abs. 2 FINMAG keine Anwendung.	33.2
Das Vertraulichkeits- und Spezialitätsprinzip gemäss Art. 42 Abs. 2 FINMAG ist bei Übermittlungen nach Art. 42c Abs. 2 FINMAG nicht einzuhalten.	33.3
Bei den Informationen, die von Beaufsichtigten gestützt auf Art. 42c Abs. 2 FINMAG übermittelt werden dürfen, handelt es sich ausschliesslich um solche, die im Zusammenhang mit Geschäften von Kunden und Beaufsichtigten stehen. Dabei muss es sich um solche Geschäfte handeln, die die Beaufsichtigten im Rahmen ihrer bewilligten Geschäftstätigkeit üblicherweise für Kunden, für sich selbst oder innerhalb der Gruppe im Ausland tätigen, beispielsweise Effektentransaktionen.	39
 Informationen, die gemäss Art. 42c Abs. 1 FINMAG an Finanzmarktaufsichtsbehörden übermittelt werden sollen, die nicht auf der Liste mit Behörden stehen, an welche die FINMA bereits Amtshilfe geleistet hat (Rz 20); Aufgehoben 	47
• Informationen zur Kapitalplanung inklusive Resultate von <u>Schweizer</u> Stresstests;	56
 Angaben zur organisatorischen Aufstellung (z.B. ein Organisationsreglement, Angaben zu den Verantwortlichen der Gesellschaft) sowie zu Governance-Aspekten (z.B. Verantwortlichkeiten von Verwaltungsrats- und/oder Geschäftsleitungs-Ausschüssen); 	62
Im Anwendungsbereich von Art. 42c Abs. 3 FINMAG dürfen die Informationsübermittlungen unter Art. 42c Abs. 1 FINMAG erst nach Rückmeldung der FINMA erfolgen. Direktübermittlungen gemäss Art. 42c Abs. 2 FINMAG dürfen zeitgleich mit der Meldung an die FINMA erfolgen. Diesfalls ist in der Meldung explizit festzuhalten, dass es sich bei der Übermittlung um eine solche nach Art. 42c Abs. 2 FINMAG handelt. Es darf keine Informationsübermittlung im Anwendungsbereich von Art. 42c Abs. 3 FINMAG erfolgen, bevor eine Rückmeldung der FINMA erfolgt ist.	72
Die FINMA teilt der Beaufsichtigten in den Fällen von Art. 42c Abs. 1 FINMAG in der Folge mit, ob sie den Amtshilfeweg gemäss Art. 42c Abs. 4 FINMAG vorbehält oder darauf verzichtet. Sie kann den Verzicht mit Auflagen verknüpfen, z.B. dass die Beaufsichtigte nur einen Teil der ersuchten Informationen direkt übermittelt. Sie kann zudem die Übermittlung von Akten aus dem Aufsichtsverhältnis gemäss Art. 42c Abs. 5 FINMAG untersagen.	73
Bei den Meldungen zu Direktübermittlungen von wesentlicher Bedeutung an die FINMA handelt es sich um eine Anzeigepflicht. Sie dient der FINMA zur Wahrnehmung ihrer	74



Aufsichtsfunktion. Die FINMA genehmigt mangels gesetzlicher Grundlage keine Direktübermittlungen und prüft daher Die FINMA prüft bei Eingang einer Meldung gemäss Art. 42c Abs. 3 FINMAG nicht, ob die Voraussetzungen einer Übermittlung gemäss Art. 42c Abs. 1 und 2 FINMAG, insbesondere auch die Wahrung der Rechte von Kunden und Dritten, erfüllt sind. Die Prüfung dieser Voraussetzungen liegt in der Verantwortung der Beaufsichtigten.

Direkte Übermittlungen von Informationen gestützt auf Art. 42c Abs. 1 und 2 FINMAG sind zulässig, soweit die FINMA nicht den Amtshilfeweg vorbehält. Die FINMA kann bei geplanten Übermittlungen unter Art. 42c Abs. 1 FINMAG den Amtshilfeweg vorbehalten.

75

X. Übergangsbestimmung

Prozesse und Weisungen gemäss Rz 80 sind bis zum 30. Juni 2017 zu implementieren. Aufgehoben

83